

Satzung

Schützenverein Schüttdamm – Isensee von 1901 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Schüttdamm – Isensee von 1901 e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 140160 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Osten.

Der Verein wurde im Jahr 1901 errichtet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Schützenverband Altkreis Neuhaus – Oste e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme und Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, der Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen, der Unterhaltung eines Spielmannszuges und einer Schießsportanlage.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Einzelheiten werden durch Beschluss des Vorstandes (§ 8) geregelt.

Der Verein darf seine Mittel weder für die mittelbare noch für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand (§ 8).

Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an dem Schießbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, sich nach der Satzung und den Anordnungen des Vereins zu verhalten und die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen zu zahlen und zu erbringen.

Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

Den Mitgliedern ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres steht das passive Wahlrecht nicht zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands (§ 8). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands (§ 8) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags, von Umlagen oder sonstigen Leistungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen und die Rückstände nicht beglichen sind. Die Streichung und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Rechte, Pflichten und Ansprüche. Die bis zum Tage des Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen werden hiervon nicht berührt, auf sie hat der Verein vollen Anspruch.

In keinem Falle hat das ausscheidende Mitglied Anspruch auf Rückvergütungen oder auf sonstige Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Für besondere sachbezogene Ausgaben können außerdem Umlagen oder sonstige Leistungen von den Mitgliedern erhoben werden.

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, von Umlagen oder sonstigen Leistungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

Der Spielmannszug kann von seinen Mitgliedern Beiträge, Umlagen oder sonstige Leistungen erheben (§ 11).

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Hauptmann
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

§ 9 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands (§ 8),
und

dem/der 2. Schriftführer/in
dem/der 2. Kassenführer/in
dem/der Oberleutnant
dem/der Leutnant
dem/der Platzmeister/in
der Damenleiterin
dem/der Tambourmajor/in des Spielmannszuges
den Beisitzern/innen
den Schießwarten/innen

Die Anzahl der Beisitzer/innen und der Schießwarte/innen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands und des Gesamtvorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 8) und des Gesamtvorstandes (§ 9) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die jeweils gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Tambourmajor des Spielmannszuges ist Kraft seines Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen gewählt. Sie sind schriftlich durchzuführen, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder sich gegen eine offene Wahl Widerspruch erhebt.

§ 11 Spielmannszug

Der Spielmannszug ist berechtigt, sich für die Organisation innerhalb des Spielmannszuges eine eigenständige Geschäftsordnung zu geben.

Die Geschäftsordnung des Spielmannszuges regelt unter anderem die Festsetzung von Spartenbeiträgen, Umlagen oder sonstigen Leistungen (§ 6) und deren eigenständige Verwaltung.

Das aktive und passive Wahlrecht kann für die Organisation innerhalb des Spielmannszuges abweichend von § 4 dieser Satzung in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Mitgliederversammlungen

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand (§ 8) verlangt wird. Der Vorstand (§ 8) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
- c) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Veröffentlichung in der Niederelbe Zeitung. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- e) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- f) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können auf besondere Einladung durch den Vorstand (§ 8) oder mit der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes (§ 8) teilnehmen.

- g) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- h) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- i) Zur Beschlussfassung über
 - Satzungsänderungen
 - Änderungen des Zwecks des Vereins
 - Auflösung des Vereinsist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer. Die Wahlperiode ist 3jährig, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Vergütungen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Gesamtvorstand beschließt über die Erstattung von Arbeits- oder Zeitaufwandspauschalen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Osten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. März 2012 verabschiedet.